

Die Baugewerkschaft

Organ

des Zentral-Verbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

Herausgegeben vom Verbandsvorstande.

Geschäftsstelle: Berlin O., Rüdersdorferstr. 60. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.

Schriftleitung:

Berlin O., Rüdersdorferstr. 60

Abonnements-Bestellungen, Anzeigen etc. sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Schluss der Redaktion: Montag morgens 8 Uhr.

Erscheint jeden Sonntag.

Abonnementspreis pro Quartal 1,50 M. (ohne Postgebühren), bei Zusendung unter Kreuzband 1,70 M.

Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Anzeigenpreis: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.

Nummer 36.

Berlin, den 4. September 1910.

11. Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis.

Ueberflüssiges Grollen — versteckte Drohungen. — Die Kommissionsberatung der Reichsversicherungsordnung. — Sitzung der Zentralvorstände mit dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe. — Rundschau: Der Zentralverband des sozialdemokratischen Zimmererverbandes contra „Zimmerer“. Gewerkschaften und Arbeitervereine. Erfreuliche Worte aus dem evangelischen Lager. Eine neue Hege gegen den Verband der Staats-, Gemeinde-, Verkehrs- u. Arbeiter. — Wirtschaftliche Bewegung. — Verbandsnachrichten: Gottesheim. — Briefkasten. — Bekanntmachungen. — Versammlungskalender. — Sterbetafel.

Ueberflüssiges Grollen — versteckte Drohungen.

Bislang haben die Arbeitgeberorgane ihre Befriedigung mit dem Ausgang der Ausperrung zur Schau getragen. Sie haben erklärt, daß sie höhere Erwartungen an das Tarifmuster nicht gestellt hätten und daß ihre Forderungen berücksichtigt worden seien. Verwundert hat uns das allerdings, denn wenn der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe nichts anderes wollte als wie das nunmehr festgelegte, dazu brauchte er nicht den Riesenkampf zu inszenieren. Aber immerhin, er ist befriedigt und das genügt uns.

Die „Mitteldeutsche Arbeitgeberzeitung“ schlägt in ihrer Nr. 16 vom 15. August indes eine andere Note an. Sie ist so bemerkenswert, daß wir sie unseren Mitgliedern nicht vorenthalten wollen. Sie schreibt unter dem Titel „Ein Rückblick auf den diesjährigen Kampf im Baugewerbe“:

„Bis zu dem Augenblick, wo die Staatsbehörde das Bedürfnis fühlte, vermittelnd in den Kampf einzugreifen, standen die Gewinnchancen für die Arbeitgeber günstig. War Aussicht vorhanden, das Joch der mächtigen Gegner, unter dem die ganze Arbeiterschaft seit Jahren leidet, und unter dem jede Freude an dem Beruf erstirbt, abzuschütteln. Nicht daß die Arbeitgeber die Organisation der Arbeitnehmer zertrümmern wollten, wie ihnen nachgesagt wird, sondern daß sie endlich wieder einmal in ihren Betrieben selbst Disponent werden sollten, anstelle der Arbeiterführer, die seit Jahren in allen wichtigen Fragen des Betriebes den Arbeitgeber auszuschalten und ihn jeden Einfluß zu nehmen suchten. Auf der ganzen Linie war eine heilige Begeisterung für den Kampf, denn man war des Sieges gewiß. Da läßt sich die Oberleitung von fremden Einflüssen heilen und ändert plötzlich den Kurs, die Staatsbehörde wünschte vermittelnd einzugreifen und man stimmte zu. Mit dem Moment wo die Arbeitgeber ihre Sache aus den eigenen Händen gleiten ließen und sie in den Schoß der Behörde legten, änderte sich der für sie günstige Stand des Kampfes. Ein unverzeihlicher Fehler war gemacht worden, Fremde in dem Kampf entscheiden zu lassen. Fremde, die in wirtschaftlichen Kämpfen den steuerzahlenden Arbeitgeber als den wirtschaftlich Stärkeren ansehen, der zugunsten des wirtschaftlich schwachen Arbeiters paare lassen kann und lassen muß. Als ob der mittellose Arbeiter den Kampf führe und nicht ihre millionenreichen Gewerkschaften, gegen deren Mittel und Hilfsquellen diejenigen der Arbeitgeber-Bereinigungen ein Kinderspiel sind.“

Der Kampf fand seine Sühne in dem bekannten Schiedsspruch der Unparteiischen, der zu einem Trauerspiel für alle Arbeitgeber wurde, da dadurch ihre sämtlichen Hoffnungen und Wünsche begraben wurden. Zum Glück nicht für immer! Wir sind der Meinung, daß bei keinem Bauarbeiter mehr Neigung besteht, in Zukunft über seine Sache Fremde entscheiden zu lassen, namentlich nicht bei den Arbeitgebern, die dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe als Mitglieder angehören. Denn gerade dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverbande, dessen Mitglieder zu den begeistertsten und treuesten Kämpfern gehörten, sind in dem Schiedssprache gegenüber anderen, z. B. seinem Nachbar-Verbande für Rheinland und Westfalen, Sitz Essen, Auflagen gemacht worden, die nicht zu verstehen sind, wenn man diejenigen für Rheinland und Westfalen damit vergleicht, wo in vielen Städten die Verhältnisse genau so liegen wie in Frankfurt a. M., Offenbach, Wiesbaden, Mannheim, Ludwigshafen, in denen die 9/10-stündige Arbeitszeit Platz greifen soll, und die außerdem bei der Lohnfrage besonders liebevoll behandelt wurden. Die Vermittlung der Staatsbehörde hätte unter keinen Umständen so weit gehen dürfen, daß Beamte zu Schiedsrichtern ernannt wurden. Die Behörde selbst weiß jede Einmischung Privater in Angelegenheiten der Staatsbetriebe energisch zurück. Wir sind der Meinung, daß der steuerzahlende und staatserkennende Gewerbetreibende für sich das Recht in Anspruch nehmen kann, eine Einmischung der Behörden in seine geschäftlichen Angelegenheiten zurückzuweisen. Der Behörde ist aber absolut kein Vorwurf zu machen, die von ihr

gestellten Schiedsrichter sind von den Arbeitgebern erwählt worden und darin liegt der Fehler. Der Fehler liegt darin, daß die Arbeitgeber die großen Opfer gebracht und in dem für sie günstigen Moment ihre Sache aus der Hand gaben, wodurch alle gebrachten Opfer illusorisch wurden.“

Daraus spricht ein scharfer Groll sowohl gegen die Staatsbehörde, die Vermittlungen anbahnte, wie auch gegen die Bundesleitung, die diese annahm. Es ist uns nicht unbekannt, daß die Führung des Mitteldeutschen Arbeitgeberbundes eine starke Abneigung gegen die Mitwirkung Unparteiischer hegt, woraus sich die vorstehenden Auslassungen erklären. In Industriekreisen, soweit die scharfmacherische Richtung in Betracht kommt, besteht die gleiche Abneigung gegen unparteiische Schiedsgerichte. Daß nun aber die Gewinnchancen für den Arbeitgeberbund so günstig waren, wie die „Mitteldeutsche Arbeitgeberzeitung“ sie darstellt, damit wird sie selbst in weiten Arbeitgeberkreisen keinen Anklang finden. Es ist eine Tatsache, daß, wenn die Regierung nach sechswochiger Ausperrung nicht eingegriffen hätte, viele Arbeitgeberkreise ihre Betriebe geöffnet haben würden. Nur durch die einseitigen Verhandlungen ließen sie sich zurückhalten, und nur so war der einheitliche Abbruch des Kampfes im Arbeitgeberlager möglich. Die „heilige Begeisterung“ war so „stark“, daß für die Existenz des Arbeitgeberbundes erhebliche Gefahren bestanden. Das mag innerhalb des Mitteldeutschen Arbeitgeberbundes weniger zum Ausdruck gekommen sein, in anderen aber desto mehr. Den deutschen Arbeitgeberbund f. d. B. kam das Eingreifen der Regierung viel erwünschter als den Arbeiterorganisationen. Wir können der „Mitteldeutschen Arbeitgeberzeitung“ versichern, daß wir an sich nichts gegen die Einmischung der Regierung hatten, daß uns diese aber nach Lage der Dinge zu früh kam. Jede Verlängerung besserte die Position der Arbeiter. Nachdem der Arbeitgeberbund es einmal zum Kampfe getrieben, konnte es uns nicht gleich sein, wenn man uns frühzeitig in den Arm fiel, wo der Sieg sich nach unserer Seite neigte. Billiger wie geschehen, kamen die ausperrungslustigen Arbeitgeber auf keinen Fall durch, im Gegenteil. Daß es günstiger für ihre Position war, wenn eine Verständigung unter Mitwirkung Unparteiischer zustande kam, darüber kann gar kein Zweifel bestehen.

Auf die Hebertreibungen der „Mitteldeutschen Arbeitgeberzeitung“ einzugehen, lohnt sich wirklich nicht, sie sind zudem bekannt, da sie auch während der Ausperrung gegen die Arbeiterorganisationen des Baugewerbes geschleudert wurden. Das sind alle Kamellen, die am wirksamsten durch den Arbeitgeberbund selbst, mit seiner Statistik über die Erfahrungen mit den Tarifverträgen widerlegt worden sind.

Erst nimmt sich die Drohung der „Mitteldeutschen Arbeitgeberzeitung“ aus. Die Vergewaltigungspläne gegenüber den Arbeitern hat sie noch nicht begraben, sie hofft: „zum Glück nicht für immer.“ Das besagt, daß der Mitteldeutsche Arbeitgeberbund an den unerhörten Forderungen, die man den Arbeitern zu bieten wagte, festhält, und sie durchzusetzen versuchen wird. Er will sich alsdann von „Fremden“ nicht in den Arm fallen lassen. Und wenn die übrigen Landes- resp. Bezirksverbände der Bauarbeiter sich einem Schiedsgericht unterwerfen, der „Mitteldeutsche“ wird nicht dabei sein. Wir sind uns keinen Augenblick unbewußt, daß Herr Lüscher und ein Teil seiner Freunde den Arbeitgeberbund f. d. B. in diesem Sinne beeinflussen werden. Das zeigt uns die Gefahr, in der wir schweben, und wir werden uns demgemäß einzurichten haben.

Darüber hinaus handelt es sich um einen Verstoß gegen ein behördliches Reichszeugungsamt, das in letzter Zeit von hervorragenden Sozialpolitikern und Nationalökonomien dringend gefordert worden ist. Das kann uns gleichgültig sein. Haben wir es bisher verstanden, unsere Interessen zu vertreten, so wird uns das auch in Zukunft möglich sein. Ob mit oder ohne Reichszeugungsamt. Daß wir dabei grundsätzliche Anhänger des Schiedsgerichtswesens sind, brauchen wir nicht des näheren zu betonen.

Die Kommissionsberatung der Reichsversicherungsordnung.

V.

Die Bestimmungen für besondere Berufszweige von Versicherten.

1. Landwirtschaft. Der § 446, welcher der obersten Verwaltungsbehörde das Recht geben wollte, für ihr Gebiet oder Teile davon Versicherungspflichtige, die in ländlichen Gewerksbetrieben beschäftigt sind, den in der Landwirtschaft Beschäftigten gleichzustellen, ist gestrichen worden. Desgleichen § 447, der den landwirtschaftlichen Arbeitgebern das Recht geben wollte, die Befreiung des Versicherten auf Grund des § 186 zu beantragen. Der wichtige § 448 erhielt folgende Fassung:

„Auf Antrag des (Landwirtschaftlichen, d. Verfasser) Arbeitgebers werden für die Dauer des Arbeitsvertrags unter Wegfall des Anspruchs der Versicherten auf Krankengeld die Kassenträge entsprechend ermäßigt, wenn erweislich mindestens 1. der Arbeitsvertrag auf ein Jahr abgeschlossen ist, 2. die Versicherten

entweder für das Jahr Sachleistungen im dreihundertfachen Werte des sachungsmäßigen täglichen Krankengeldes oder für den Arbeitstag einen Entgelt im Werte dieses Krankengeldes beziehen, und 3. ihnen ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen innerhalb der Geltungsdauer des Arbeitsvertrags zusteht.“

Dauert die mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit über die Geltungsdauer des Arbeitsvertrags hinaus, so tritt für die Versicherten der Anspruch auf Krankengeld wieder in Kraft.

Die Beiträge werden durch die Satzung mit Genehmigung des Oberversicherungsamts ermäßigt. Maßgebend ist das Verhältnis des Krankengeldes zum Werte der anderen Klassenleistungen.“

Die gesperrt gedruckten Worte sind eine Aenderung gegenüber der Regierungsvorlage. § 451 Abs. 1 lautete nach der Regierungsvorlage folgendermaßen:

„Die Satzung einer Landkrankenkasse kann mit Genehmigung des Oberversicherungsamts bestimmen, daß Versicherte kein Krankengeld erhalten, denen auf Grund der Reichsversicherung eine dauernde jährliche Rente mindestens im ein- und dreißigfachen Betrage des sachungsmäßigen täglichen Krankengeldes gewährt ist.“

An Stelle des Wortes einhundertdreißigfachen setzte die Kommission dreihundertfachen. Es trich dann die §§ 452 und 453. § 452 sagte:

„Die Satzung der Landkrankenkasse kann das Krankengeld für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März oder für einen Teil dieser Zeit bis auf ein Viertel des Ortslohns (das wäre die Hälfte des von jeder Klasse als mindestens zu gewährenden Krankengeldes, d. Verfasser) herabsetzen; sie muß entweder für dieselbe Zeit die Beiträge ermäßigen oder für die übrige Zeit das Krankengeld in der zulässigen Grenze (das sind drei Viertel des Orts- oder Grundlohnes, d. Verfasser) erhöhen.“

Eine derartige Bestimmung war aber selbst einem frei-konservativen Abgeordneten der Kommission zu arg. Er nannte den Paragraphen inhuman; am wenigsten im Winter, wo viel Feuerung gebraucht werde, sei eine Herabsetzung des Krankengeldes zu erlauben. Es stimmten deshalb auch nur drei von den fünf konservativen Mitgliedern der Kommission für den § 452, alle anderen 25 Kommissionsmitglieder aber dagegen. Der § 453 erhielt folgende Fassung (die gesperrt gedruckten Worte sind von der Kommission hinzugefügt): „So lange der Erkrankte die Krankenhauspflege da ablehnt, wo sie seiner Zustimmung bedarf (§ 199), hat er, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt, nur auf Krankenpflege, und wenn er bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, auf die Hälfte des Krankengeldes Anspruch.“

Zum Verständnis dessen seien die §§ 454 und 457, die von der Kommission angenommen sind, wiedergegeben. § 454 heißt: „Die oberste Verwaltungsbehörde kann für das Gebiet des Bundesstaates oder Teile davon den Landkrankenstellen gestatten, durch die Satzung für arbeitsunfähige Erkrankte erweiterte Krankenpflege einzuführen.“

§ 457 sagt: „Als erweiterte Krankenpflege wird statt der Krankenpflege und des Krankengeldes Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Heilanstalt gewährt.“

Unsere Kollegen wandten sich entschieden gegen die §§ 454, 457 und 459. Sie fürhten aus, besonders auf dem Lande gebe es viele Personen, die eine große Abneigung vor dem Krankenhaus hätten; man solle diese aber nicht gegen ihren Willen in ein Krankenhaus bringen, weil sie das in der Regel noch schwerer frant mache. Es könnte zudem manche erkrankte versicherte weibliche Person, Hausfrau sowohl wie Dienstmädchen, sich auch als arbeitsunfähige Kranke, z. B. beim Bruch des rechten Armes, durch Anordnungen im Haushalt noch nützlich machen, was bei mancher Familie direkt notwendig sei. Manche Herrschaft aber auch wolle erkrankte Dienstmädchen selbst pflegen. Das Krankengeld nun zu kürzen (die Vorlage wollte es antziehen), wenn solche Personen sich weiter, in ein Krankenhaus zu gehen, in Fällen dabei, in denen Mitglieder von Orts-, Betriebs- und Innungskassen das Verweigerungsrecht beäßen ohne jegliche Folgen für sich, sei unrecht. Dem wurde entgegengehalten, daß nach § 458 Abs. 1 der arbeitsunfähige Erkrankte nicht in eine Heilanstalt gebracht zu werden brauche, wenn es nach ärztlichem Gutachten die Heilung nicht fördern würde. In allen übrigen Fällen aber treten für einen jenen weigernden Erkrankten die geschilderten Folgen ein. Drängen unsere Kollegen aber auch nicht mit ihren Ansichten durch, so wurde doch der § 459, wie gesagt worden ist, wesentlich verbessert. Vielleicht gelingt es noch, die §§ 454, 457 und 459 in zweiter Lesung ganz zu streichen; viel Sympathie fanden sie auch bei einem Teile der Mehrheit, die sie in der veränderten Fassung annahm, nicht. Die Absätze 3 und 4 des § 460 wurden unverändert angenommen. Absatz 1 dieses Paragraphen sagte nach der Vorlage:

„Die Satzung bestimmt, ob und in welcher Höhe bei erweiterter Krankenpflege neben der Krankenhauspflege ein Hausgeld zu gewähren ist.“

Der Beschluß der Kommission hingegen lautet: „Bei erweiterter Krankenpflege ist das Hausgeld nach § 201 zu gewähren.“

Folgender Absatz 2 des § 460 wurde von der Kommission gestrichen:

„Schreibt sie (die Satzung) erweiterte Krankenpflege vor, so kann sie zugleich für das Sterbegeld einen Höchstbetrag von 30 M festsetzen.“

2. Dienstmoten. Die §§ 463 und 465 Abs. 1 erhielten in Verfolg des oben über die Dienstmoten Gesagten folgende Fassung. § 463:

„Die §§ 454 bis 462 gelten auch für die Versicherung der Dienstmoten; jedoch § 458 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß von der Unterbringung in einer Heil-

anstalt abzusehen ist, wenn der Versicherte und der Dienstberechtigte es beantragen und nach ärztlichem Gutachten diese nicht notwendig ist; ferner ist die Einführung der erweiterten Krankenpflege nicht an die Voraussetzung des § 455 Nr. 1 gebunden und für die Genehmigung immer das Oberversicherungsamt zuständig.

Die gesperrt gedruckten Worte sind von der Kommission eingelegt worden. § 465 Abs. 1 bestimmt:

„Auch wo die erweiterte Krankenpflege durch die Zahlung nicht eingeführt ist, hat die Krankenkasse sie auf Antrag des Dienstberechtigten oder des Dienstboten dem in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommenen Dienstboten zu gewähren, wenn die Krankheit ansteckend ist oder wenn er nach ihrer Art in der häuslichen Gemeinschaft nicht oder nur unter erheblicher Verletzung des Dienstberechtigten behandelt oder versorgt werden kann.“

Die gesperrt gedruckten Worte fügte die Kommission hinzu, und st. i. d. dann folgenden Absatz 2 des § 465:

„Zur erweiterten Krankenpflege ist die Klasse innerhalb der Dauer ihrer Leistungspflicht bis zu dem Zeitpunkt verpflichtet, an dem die nach dem bürgerlichen Rechte bestehende Pflicht des Dienstberechtigten zur Gewährung der Pflege und ärztlichen Behandlung erlischt oder vom Dienstberechtigten hätte zum Erlöschen gebracht werden können.“

Die Kommission st. i. d. des weiteren folgenden § 468:

„Die Landesregierung kann bestimmen, daß Dienstboten von der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze befreit sind, wenn für sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Krankheitsfalle nach Landesrecht Fürsorge getroffen ist.“

Diese Fürsorge muß nach Umfang und Dauer mindestens der der geringsten Leistung, die den Dienstboten von den Krankenkassen zusteht, gleichwertig sein oder binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemacht sein.

Für einen Dienstboten dürfen nicht höhere Beiträge erhoben werden, als nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf ihn fallen würden.“

3. Unständig Beschäftigte und Hausgewerbetreibende. Nach § 478 Abs. 1 stellt für unständig Beschäftigte die Zahlung nach dem Ortslohn die Beiträge und Leistungen besonders fest. Die Feststellung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts. Von der Kommission wurde noch hinzugefügt:

„Die Zahlung kann dabei für einzelne Gruppen der unständig Beschäftigten den Betrag des Ortslohns durch anteilige Zuschläge erhöhen.“

§ 494 Abs. 1 heißt nach der Regierungsvorlage:

„Hausgewerbetreibende, die nicht nach § 182 versicherungsfrei sind, werden ohne Rücksicht auf den Betriebszweck ihrer Auftraggeber bei der Landkrankenkasse versichert, in deren Bezirk sie ihre eigne Betriebsstätte haben.“

Zwischen die Worte „werden“ und „ohne“ setzte die Kommission noch die Worte: „soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt“ und fügte im übrigen, nachdem sie die anderen Paragraphen der Kapitel für Unständige und Hausarbeiter ziemlich unverändert angenommen hatte, noch folgenden § 515a ein:

„Für einen Bezirk und ein Gewerbe beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Versicherung der Hausgewerbetreibenden bereits durch statutarische Bestimmungen geregelt, so kann die oberste Verwaltungsbehörde auf Antrag des beteiligten Gemeindeverbandes genehmigen, daß die statutarische Bestimmungen in Geltung bleibt. Änderungen bedürfen ihrer Genehmigung.“

Voraussetzung der Weitergeltung der statutarischen Bestimmungen ist, daß Auftraggeber und Hausgewerbetreibender im Bezirk des Versicherungsamts ihren Betriebszweck haben, und daß die den Hausgewerbetreibenden zugewilligten Leistungen denen dieses Gesetzes mindestens gleichwertig sind.

Die für einen solchen Hausgewerbetreibenden von anderen Auftraggebern eingehenden Zuschläge werden ihm ausgerechnet.“

Des ferneren nahm die Kommission noch folgenden § 520a an:

„Krankengeld wird nicht gewährt, wenn der Versicherte, der ohne Entgelt beschäftigt wird“ (§ 177 Abs. 2).

Die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen.

4. Knappschaftliche Krankenkassen. Gegen konservative, Rationalliberale und Freikonserervative wurde noch folgender Antrag der Kollegen Beder, Beyer, Schürmer und Wiebeberg als § 522a angenommen:

„Für den Bereich einer knappschaftlichen Krankenkasse bedarf ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 186 der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen (sowohl aus der Gruppe als auch der Versicherten im Vorstande.“

Diese Bestimmung war notwendig infolge der besonderen Verhältnisse im Knappschaftswesen. Des weiteren ist auf Antrag derjenigen Abgeordneten mit derselben Mehrheit beschlossen worden, daß auch der § 413 für die knappschaftlichen Krankenkassen gelten soll. Er lautet:

„Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten. Das gleiche gilt während des Bezuges des Wochen- und des Schwangerschaftsgeldes.“

Der § 224 wurde ebenfalls auf die knappschaftlichen Krankenkassen ausgedehnt, desgleichen § 326 der Versicherungsordnung. Die Wiedergabe des letzteren verlagern wir uns, weil er von geringerer Bedeutung ist. § 224 aber lautet:

„Für Versicherungsfälle, die bereits eingetreten sind, können durch Satzungsänderungen die Leistungen erhöht, nicht aber herabgesetzt werden; Änderungen des Grundlohnes haben keinen Einfluß.“

Von großer Bedeutung ist die Annahme des § 525a, weil er einem alten Wunsche der Bergleute entgegenkommt. Der Paragraph ist ebenfalls den Anträgen unserer genannten Kollegen entsprungen und mit Hilfe der bereits erwähnten Mehrheit (Zentrum, Freisinnige, Sozialdemokraten, Polen und Wirtschaftliche Vereinigung) angenommen worden. Er lautet:

„Die Vertreter der Versicherten in der Generalversammlung (Knappschaftskasse), in dem Vorstand der knappschaftlichen Krankenkassen, Knappschaftsvereinen und Knappschaftskassen müssen in geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl nach den Grundregeln der Wahlrechtsordnung ist zulässig. In diesem Falle gilt § 347 Abs. 2.“

Der sozialdemokratische Antrag, auch hier die Verhältniswahl für alle Fälle einzuführen, wurde auf Antrag unserer Kollegen abgelehnt, weil er nicht überall durchzuführen sei. Obwohl die Sozialdemokraten das selbst zugeben mußten, könnten sie dennoch für ihren Antrag.

Erklärungen.
Die grundlegende Bestimmung (§ 528) heißt nach dem Kommissionsbeschlusse:

„Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (eingeschriebene Hilfskassen, § 75 des Krankenversicherungsgesetzes), die ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern durch die Zahlung mindestens die in diesem Gesetz bestimmten Regelleistungen der Krankenkassen gewähren, sind als Ersatzklassen zuzulassen, sofern ihnen dauernd mehr als 1000 Mitglieder angehören.“

Die oberste Verwaltungsbehörde seines Sitzes kann auf den Antrag eines Versicherungsvereins seine Mitgliederzahl der Mitglieder auf 250 herabsetzen.“

Die eingeklammerten Worte des nachstehenden § 530 wurden gestrichen und die gesperrt gedruckten hinzugefügt.

Der Beitritt darf Versicherungspflichtigen nicht verweigert werden, wenn sie zu dem Personalkreis gehören, für den der Verein nach seiner Satzung errichtet ist. Insbesondere darf der Beitritt nicht von ihrem Lebensalter (Geschlecht) oder Ge-

sundheitszustand abhängig gemacht werden. § 323 Abs. 3 gilt entsprechend. (Jedoch kann der Verein Personen, die sich zum Beitritte melden, ärztlich untersuchen lassen und einem Erkrankten für diesen Krankheitsfall die Vereinsleistungen verweigern.)

Der erste Absatz von § 531

„An Leistungen sind dem Versicherungspflichtigen mindestens die Regelleistungen der Krankenkassen nach dem Grundlohn zu gewähren, der bei seiner Krankenkasse maßgebend ist.“

wurde gestrichen und dem zweiten Absatz folgende Fassung gegeben:

„Das Krankengeld darf dem Versicherungspflichtigen um ein Viertel des Grundlohnes erhöht werden, wenn er die Ersatzkasse in bezug auf Krankenpflege nicht in Anspruch nimmt.“

Gestrichen wurde auch im § 532 der Satz:

„Die Beihilfe an Hinterbliebene verstorbenen Mitglieder darf den zehnfachen Betrag der Wochenleistung nicht übersteigen, auf die der Verstorbene Anspruch hatte.“

Dem § 538 wurde noch hinzugefügt, daß die Zulassung der Ersatzklasse nur dann verweigert werden darf, wenn der Verein den Vorschriften des § 528-537 nicht genügt. Beschlossen wurde ferner (§ 541), daß Arbeitgeber von Versicherungspflichtigen, die einer Ersatzklasse angehören und somit von der Mitgliedschaft der sonst für sie maßgebenden Klasse entbunden sind, den eigenen Beitragsanteil an die Krankenkasse einzuzahlen haben, wenn sie nicht den Nachweis erbringen, daß sie ihn an die Ersatzkasse abgeführt haben. Soweit die Arbeitgeber ihren Beitragsanteil an die Ersatzkasse zahlen, können sie bei der Klasse weder Stimmrecht ausüben, noch Ehrenämter bekleiden. Der Anteil der Versicherten fällt weg.

Das gleiche gilt für versicherungspflichtige Gärtner, die Mitglieder einer Ersatzklasse sind, wegen des Ruhens der eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Landkrankenkassen.

Und dem § 545 der Vorlage wurde von der Kommission zugefügt:

„Tritt ein Mitglied einer Ersatzklasse an einem Orte in Arbeit, an dem das Krankengeld seiner Mitgliederkasse hinter den nach § 531 Abs. 1 zu gewährenden Betrag zurückbleibt, so gilt die Befreiung noch für die Dauer von zwei Wochen.“

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß für die in der Landwirtschaft Beschäftigten der § 528 nicht gilt; auch die §§ 541-544 gelten nicht für Landkrankenkassen mit Ausnahme der Ersatzklassen für versicherungspflichtige Gärtner.

Damit sind wir denn mit unserem Bericht über die Arbeiten der Kommission im ersten Teile ihrer Tagung am Ende angelangt. Ueber die Beschlüsse, welche die Kommission in ihrem am 20. September beginnenden zweiten Tagungsabschnitte zu den anderen Büchern der Versicherungsordnung fassen wird, werden wir zur Zeit ebenfalls genügend orientieren. Hoffentlich bewegen sich die ferneren Beratungen in den bisherigen Bahnen zum Segen der Versicherten.

Sitzung der Zentralvorstände mit dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe.

Am Mittwoch, den 24. August, fand im Bureau des Arbeitgeberbundes j. d. B. zu Berlin eine Besprechung der Zentralvorstände der am Verträge beteiligten Arbeiterorganisationen mit dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe statt. Dasselbe befaßte sich 1. mit dem zu errichtenden Zentralschiedsgericht, 2. der Unterzeichnung der örtlichen Verträge, 3. der Erfüllung der im Hauptvertrag vorgesehenen Festsetzung der Akkordpreise, 4. der Beseitigung der jetzt noch bestehenden Differenzen, 5. der Unterzeichnung des Hauptvertrages. Wir lassen zunächst das Protokoll der Sitzung folgen.

Protokoll

über die gemeinsame Besprechung der Vorsitzenden des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und der Zentralverbände am 24. August 1910.

Anwesend sind: Enke-Leipzig, Orion-Strasburg i. G., Lüscher-Frankfurt a. M., Zwissler-München, Wolfram-Breslau, Dr. Fröhner-Berlin, Wehrend-Hamburg, Schrader-Hamburg, Bömelburg-Hamburg, Beder-Berlin.

Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zusammenziehung des Zentralschiedsgerichtes:

Geh. Rat Dr. Wiedfeldt wird von beiden Parteien in das Zentralschiedsgericht gewählt.

Das Reichsamt des Innern soll durch einen von beiden Parteien unterzeichneten Brief ersucht werden, zwei Unparteiische zu ernennen und Herrn Geheimrat Dr. Wiedfeldt die Uebernahme des Amtes als Unparteiischer zu gestatten.

Die Parteien behalten sich vor, dem Reichsamt des Innern ihre Vorschläge zur Ernennung von Unparteiischen und die Gründe bekanntzugeben, die sie zur Ablehnung der Vorschläge der Gegenpartei bewegen haben.

Herr Geheimrat Dr. Wiedfeldt soll durch den Arbeitgeberbund ersucht werden, die Unparteiischen und die Vertreter der Parteien zu einer ersten Sitzung des Zentralschiedsgerichtes spätestens im letzten Drittel des Monats September (außer Montag und Sonnabend) einzuberufen.

2. Abschluß des Hauptvertrages.

Der Hauptvertrag wird heute, am 24. August 1910, von den Parteien unterschrieben und den Zentralorganisationen in je einem Exemplar ausgehändigt.

Die Parteien beschließen, daß der zweite Absatz des § 3 des Hauptvertrages folgende Geltung haben soll:

a) Für die bereits abgeschlossenen Verträge beginnt die sechswöchentliche Frist zur Vereinbarung von Akkordtarifen am 24. August 1910.

b) Für die noch nicht abgeschlossenen Verträge gilt diese Frist vom Tage des Abschlusses der örtlichen Verträge ab.

3. Abschluß der Ortsverträge.

Ueber den Termin der Genehmigung der Ortsverträge durch die Vorsitzenden der Zentralorganisationen soll noch eine Vereinbarung in nächster Zeit getroffen werden.

v. g. u.
gez.: Jos. Beder. Fr. Schrader.
gez.: Enke. Zwissler. Wolfram. Orion.

Au das Reichsamt des Innern wurde folgendes Schreiben gerichtet:

Betrifft Bildung eines Zentralschiedsgerichts im Baugewerbe.

Berlin, den 24. August 1910.

Euerer Excellenz beehren wir uns, unter Bezugnahme auf die im Mai d. J. vom Reichsamt des Innern eingeleiteten Einigungsverhandlungen im Baugewerbe zu berichten, daß die im § 5 des Hauptvertrages vorgegebene Ernennung von drei Unparteiischen für das künftige Zentralschiedsgericht durch die

Vertragsparteien nicht erfolgt ist, weil eine Einigung derselben hierüber nicht zu erzielen war. Nur darin waren sie sich einig, daß Herr Geheimrat Dr. Wiedfeldt dem Zentralschiedsgericht als Unparteiischer angehören möge.

Euerer Excellenz bitten nunmehr die unterzeichneten Zentralorganisationen, noch zwei Unparteiische zu ernennen, wie es in § 5 des Hauptvertrages vorgeesehen ist und Herrn Geheimen Rat Dr. Wiedfeldt zur Uebernahme des Amtes als Unparteiischer zu ermächtigen.

Für eine recht baldige Erledigung würden wir sehr dankbar sein, weil bereits eine große Zahl von Streikfällen der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts harren.

Ehrerbietigt
(Folgen Unterschriften.)

An den Staatssekretär des Innern, Berlin.

Zu der Frage der Befugung des Zentralschiedsgerichts konnte außer der Person des Geheimrat Dr. Wiedfeldt keine Einigung erzielt werden. Die Arbeitervertreter schlugen noch die Herren Gerichtsdirektor Dr. Brenner und Magistratsrat v. Schulz vor. Die Arbeitgeber wollen zwei Richter hinzuzuziehen wissen. Eine Einigung nicht zu erzielen war, mußte der Teil des Schiedsgerichts in Kraft treten, wonach die drei Unparteiischen dem Zentralschiedsgerichtes vom Reichsamt des Innern ernannt werden.

Da sich infolge der Nichtunterzeichnung der bis jetzt abgeschlossenen örtlichen Verträge erhebliche und zahlreiche Mißstände herausgestellt haben, soll die Unterzeichnung so viel wie möglich beschleunigt werden. Ebenso soll das Zentralschiedsgericht so bald als möglich zusammentreten, um die vorliegenden Differenzen zu schlichten. Da Herr Geheimrat Dr. Wiedfeldt bis zum 15. September beurlaubt ist, kann das Schiedsgericht vor dem 20. September kaum zusammentreten. Bis dahin kann auch die Ernennung der Unparteiischen erfolgt sein.

Zu der Frage der Festsetzung der Akkordpreise einigte sich die Vertreter der Parteien, wie im Protokoll vorgeesehen. Eine längere Aussprache entstand darüber, wie die noch bestehenden Differenzen zu beseitigen seien. Beide Parteien erklärten, daß sie sich nach Kräften bemühen, dem Schiedsgericht die Unterlegung zu verschaffen. Jedwede moralische und finanzielle Unterstützung der Widerstrebenden soll ausgeschlossen ein.

Rundschau.

Der Zentralvorstand des sozialdemokratischen Zimmererverbandes contra „Zimmerer“.

In der letzten Nummer der „Baugewerkschaft“ haben wir dargelegt, in welcher Weise der „Zimmerer“, Organ des sozialdemokratischen Zimmerer-Verbandes, über uns herfiel, weil wir uns bemühten, dem Schiedsgericht in den Städten Dortmund, Essen und Duisburg Anerkennung zu verschaffen, wo Mitglieder genannten Verbandes auch heute noch streiken. In der Nummer 35 des „Zimmerer“ erklärt nun der Vorstand des Zimmerer-Verbandes folgende Bekanntmachung, allerdings nicht wegen der vorkommend genannten Städte, sondern wegen Weg:

„Die Zahlstelle Weg verbandte in der letzten Woche, jedenfalls an alle Zahlstellen, ein großes Plakat, in welchem darauf hingewiesen wird, daß dort bereits seit 18 Wochen ein schwerer Kampf tobt. Es wird dann weiter gesagt, daß die Zahlstelle Weg vom Zentralverband weber finanziell, noch moralisch unterstützt wird, und da man es vergeblich beim Zentralverband versucht habe, so wendet man sich nun an das Solidaritätsgefühl der Zimmerer in den übrigen Zahlstellen und fordert diese zur finanziellen Unterstützung auf.“

Die ganze Fassung dieses Plakats deutet darauf hin, als sei die Zahlstelle Weg von unserer Gesamtorganisation in finanzieller Beziehung nicht unterstützt worden. Diesem trifft indes durchaus nicht zu, sondern Weg wurde genau so behandelt, wie jede andere Zahlstelle auch, welche mit an der Ausprägung beteiligt war. Als aber gleich nach der Ausprägung die von unserer Generalversammlung beschlossene außerordentlichen Maßnahmen vom Zentralvorstand wieder aufgehoben und die statutarischen Bestimmungen, insbesondere jene des Streikreglements, vom 20. Juni ab wieder in Kraft traten, da hatte die Zahlstelle Weg die Pflicht, sich jenen Bestimmungen zu fügen. Dieses hielt sie aber nicht für notwendig, sondern glaubte, daß das Streikreglement wohl für alle übrigen Zahlstellen zu Recht bestünde, für Weg aber keine Gültigkeit habe. In der Folge hat sich dort die Disziplinlosigkeit bis zur höchsten Potenz gesteigert und dürfen es deshalb wohl alle Zahlstellen einsehen, daß der Zentralvorstand nicht anders handeln konnte, als wie geschehen.“

„Pfiu Deibel“ mußte der „Zimmerer“ zu dieser Bekanntmachung seines eigenen Verbandsvorstandes auch sagen, denn das ist doch letzten Endes nichts anderes, als was wir nun etwas früher sagten. Und wir nehmen an, daß der Zimmerer Vorstand diese Bekanntmachung auch auf Rheinland und Westfalen angewandt wissen will. Der „Zimmerer“ muß also, seiner Haltung uns gegenüber entsprechend, seinen eigenen Verband bekämpfen. Es wird immer netter.

Gewerkschaften und Arbeitervereine. Der 16. Delegiertentag der katholischen Arbeitervereine der Erzdiözese Köln befaßte sich u. a. mit der Gewerkschaftsfrage. Das Resultat der Verhandlung faßte der Diözesanpräses in folgende Sätze zusammen:

Die christliche Gewerkschaftsbewegung muß gefördert werden schon aus dem Grunde, weil nur durch ihre mächtigste Entwicklung die Freiheit der Besinnung und der Arbeit in den Fabriken und Werkstätten sichergestellt werden kann. Es ist tief beschämend, daß wir in unseren Vereinen noch Mitglieder haben, die den Gewerkschaftsgeboten noch nicht erfaßt haben und denen auch die Einsicht in die erwählten Zusammenhänge mangelt. Gerade gut gelöbte Arbeiterchristen halten sich zurück. Dem muß ein Ende gemacht werden. Wir wollen und dürfen ihnen keine Miße lassen, bis sie ihrer Pflicht bewußt geworden sind. Man möge in den Generalversammlungen und auch an Bezirksdelegiertentagen Listen zirkulieren lassen zum Einzeichnen für den Eintritt in die christlichen Gewerkschaften, wer sich brüdt, der habe sich zu schämen.

Einstimmig nahm der Delegiertentag dann folgende Resolution zu dieser Frage an:

Die Verbände werden dringend ersucht, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß sämtliche katholische Arbeiter, soweit sie sich organisieren können, den christlichen Gewerkschaften beitreten. Das gilt in erster Linie hinsichtlich der eigenen Vereinsmitglieder. Es mögen zu dem Zwecke die Verbände mit Hilfe der Vertrauensmänner feststellen, welche

Mitglieder nicht organisiert sind und aus welchen Gründen das der Fall; ferner mögen sie die Vertrauensmänner anweisen, bei der Aufnahme von Mitgliedern in den Arbeiterverein dieselben auch sofort für die christlichen Gewerkschaften zu gewinnen und ihre Interessen der örtlichen Geschäftsstelle der betreffenden Gewerkschaft zu übermitteln.

Den Bezirksverbänden liegt die Pflicht ob, mit Nachdruck für die Stärkung der christlichen Gewerkschaften im Laufe der nächsten Monate zu arbeiten und auf die einzelnen angeschlossenen Vereine einzurücken und in diesem Sinne tätig zu sein. Die Pflege einer genauen Vereinsstatistik ist hierbei unerlässlich.

Erzweinliche Worte aus dem evangelischen Lager. Bei einer Ende Juli in Rothensiefen (Westfalen) stattgefundenen Massenkundgebung christlich-nationaler Tabakarbeiter richtete der evangelische Pfarrer Kübler u. a. folgende beherzigenswerte Worte an die etwa 10 000 Versammelten:

Ich habe zwar mit den Gewerkschaften nichts zu tun, man könnte mir zurufen: „Schuster, bleib bei deinem Leisten“. Das gerade ist ja das Erzweinliche, daß die Gewerkschaften ihre Sache allein führen und dazu keine anderen Leute brauchen als diejenigen, die aus der Arbeitererschaft selbst hervorgegangen sind. Man kann nur mit der größten Achtung davon sprechen, welche Fülle von sittlichen und intellektuellen Kräften sich in ihrer Bewegung befinden. Ich kenne manchen Arbeiterführer, vor dem ich, obwohl ich Akademiker bin, tief den Hut abnehme, weil ich sehe, mit welcher Sachkenntnis er für die Arbeitererschaft eintritt.

Man will ich auf etwas zu sprechen kommen, was vorhin nicht berührt worden ist. Man verächtlich die christliche Gewerkschaftsbewegung hier in unserem evangelischen Minden-Ravensberg damit, daß man sagt, das ist ja weiter nichts als ein Anhängel des Zentrums. Man sagt, ihr evangelischen Arbeiter solltet nicht mit Leuten zusammengehen, die durch die Konfession von euch getrennt sind.

Demgegenüber möchte ich sagen: Wir wissen ganz gut — und die katholischen Christen werden das vollkommen anerkennen — was uns voneinander trennt. Das braucht man uns gegenüber nicht besonders betonen. Aber zu den Leuten gehören wir wahrhaftig nicht, auf die der Ausspruch Friedrich Wilhelm IV. paßt, der sagte, wenn sich die Evangelischen und die Katholiken die Köpfe einschlagen, macht der Teufel die Mist dazu. Das würde unseren liberalen Juden und den jüdischen Sozialistenführern ja gefallen, wenn wir evangelische und katholische Christen uns die Köpfe einschlagen würden.

Wir bleiben evangelisch, aber wir fühlen uns als Glieder eines Volkes und fühlen uns durch das Band des Glaubens verbunden; wenn es auch einen Graben gibt, der beide trennt, so können wir Evangelische doch den Katholiken auf dem Gebiete der Gewerkschaftsbewegung getrost die Hand reichen über diesen Graben hinweg und mit dem Dichter sagen: „Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennen und Gefahr.“

Der mit stürmischem Beifall begrüßte Redner hob dann noch hervor, daß wir in unserer heutigen Kampfschuldstunden Zeit ganze Mannen gebrauchen, Charaktere, die fest stehen in der Brandung des Sturmes. Und solche Männer habe die christlich-nationale Arbeiterbewegung hervorgebracht. Er schloß mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf das Vaterland, dem wir alle als Glieder angehören. — Möchten diese schönen Worte in den Herzen der vielen noch zögernden evangelischen Arbeitsskollegen entsprechenden Widerhall finden.

Eine neue Seite gegen den Verband der Staats-, Gewerkschafts- und Arbeiter. Der frühere Redakteur der „Gewerkschaftsstimme“, dem Organ dieses Verbandes, Johannes Wolf, zurzeit in Hamburg, der seinerzeit seines Amtes enthoben werden mußte, hat eine Broschüre gegen diesen Verband herausgegeben, in der er gegen den Verbandsvorsitzenden Oswald, wie auch gegen die Finanzgebarung des Verbandes schwere Vorwürfe erhebt.

Es erübrigt sich vollstän- dig, auf den Inhalt dieser Broschüre, die in keinem einzigen Punkte den Tatsachen entspricht, einzugehen.

Broschüre und Verfasser sind am besten gekennzeichnet, wenn man weiß, daß Wolf derselbe Ehrenmann ist, der im vergangenen Jahre den 900 Solnhofener Lithographiefabrikarbeitern durch Unwahrheiten, die er über den Verband verbreitete, in den Rücken fiel, daß es derselbe Wolf ist, der damals schon sein angelegentliches Material der sozialdemokratischen Presse gegen einen hohen Betrag verkaufen wollte, womit er allerdings kein Glück hatte.

Selbst die sozialdemokratische Presse hat im vergangenen Jahre den Mann energisch abgeschüttelt und wird wohl auch jetzt nicht viel Staat mit ihm machen wollen. In den Augen eines jeden anständigen Menschen ist der Mann gerichtet.

Wirtschaftliche Bewegung.

Gesperrt sind: Lügde (Sperrt über das Geschäft des Unternehmers siehe); derselbe weigert sich, den abgeschlossenen Vertrag innezuhalten. Hannover (Dachdecker), Sperrt über die Firma Ruff und die hannoversche Bedachungs-Gesellschaft, Köln, gesperrt sind die Arbeiten des Zimmermeisters Kurth aus Bonn, Bonn a. Rh. (Sperrt über die Firma Feuser), Düsseldorf, Sperrt der Zimmerer über die Firma Jensen, Wilhelmshaven (Dachdecker), Sperrt, Bocholt (Streik der Dachdecker), Horkmar (Streik der Maurer), Leinathe (Wegen Nichtanerkennung des abgeschlossenen Tarifvertrages sind die Rheinisch-Westfälischen Kalkwerke, Abteilung Leinathe, bis auf weiteres für Maurer gesperrt), Wetzlar i. W., Lage i. L. und Marsberg (Streik). Zugang ist fernzuhalten.

Bezirk Gohann.
Bocholt. Der Streik der hiesigen Dachdecker ist am 24. August nach dreiwöchiger Dauer beendet. Befanlich weigerten sich die hiesigen Dachdeckermeister den für das rheinisch-westfälische Industriegebiet abgeschlossenen Bezirksstaris anzuerkennen, trotzdem Bocholt und Umgebung seit drei Jahren mit unter diesen Tarif sind. Jetzt haben sie den neuen Bezirksstaris (mit Ausnahme einiger Bestimmungen, welche teils auf Antrag der Dachdecker und teils der Dachdeckermeister geändert wurden) anerkannt. Die Lohnhöhe beträgt 8 Pf. pro Stunde, und zwar sofort 2 Pf., am 1. April 1913 3 Pf. und am 1. April 1912 wieder 3 Pf. Die Zulage für Teerarbeiten beträgt 3 Pf. pro Stunde und tritt am 1. April 1912 in Kraft. Die Lohnzulage bei Appaltierungsarbeiten beträgt 3 Pf. pro Stunde. Für Turm- und Kaminarbeiten werden 50 Prozent Lohnzuschlag bezahlt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des neuen Bezirksstaris.

Hamm i. W. Auch hier weigerten sich die Dachdeckermeister zunächst den neu abgeschlossenen Bezirksstaris anzuerkennen. Daher reichten unsere Kollegen sofort die Kündigung ein. Am 8. August, wo die Kündigung zu Ende ging, hielten die Dachdeckermeister eine Versammlung ab und beschloßen, den Bezirksstaris anzuerkennen. Die Lohnhöhe für Hamm beträgt 10 Pf. pro Stunde.

Wichtig ist die Lohnbewegung der Dachdecker im hiesigen Industriegebiete beendet. Damit unsere Kollegen in anderen Bezirken die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Dachdecker-gehilfen und Hilfsarbeiter im rheinisch-westfälischen Industrie-

gebiete kennen lernen, wollen wir die wichtigsten Bestimmungen des neuen Bezirksstaris folgen lassen.

1. Arbeitszeit. Die normale Arbeitszeit beträgt 10 und vom 1. Januar 1912 ab 9 1/2 Stunden. An den Samstagen ist eine Stunde früher Feierabend. An den Samstagen vor Oetern, Pfingsten und am Tage vor Weihnachten ist um 4 Uhr Feierabend. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt.

2. Arbeitslohn. Für invalide und jugendliche Dachdeckerarbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre unterliegt die Lohnfestsetzung der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Die Vereinbarung muß innerhalb der ersten sechs Arbeitstage nach Beginn des Arbeitsverhältnisses getroffen sein, andernfalls tritt auch für diese Arbeiter die nachstehende Lohnfestsetzung in Kraft. Für Dachdeckergehilfen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 20. Lebensjahre kann der Stundenlohn bis zu 6 Pfennigen niedriger sein als der normale Lohn. Für die übrigen Dachdeckergehilfen beträgt der Stundenlohn:

Im Lohtgebiet	1910	ab 1. 4. 1911	ab
	bis 31. 3. 1911	61. 12. 1911	1. 1. 1912
	Pfg.	Pfg.	Pfg.
Altena	58	60	63
Wodum Stadt und Land	59	61	64
Wottrup, Buer, Gladbeck, Vösterfeld	57	59	62
Wodholt	52	55	58
	61	64	67
Dortmund-Stadt einschl. Cörne	66	64	67
	63	66	69
Dortmund-Land	60	62	65
Duisburg	59	61	64
Essen Stadt und Land	50	61	64
Gelsenkirchen	59	61	64
Hamborn, Marzloh	59	61	64
Hamm	58	60	63
Herlorn	58	60	63
Ländscheid	58	60	63
Milpe	58	60	63
Mülheim, Oberhausen	59	61	64
Necklinghausen, Herne Stadt und Sodingen	59	61	64
Soest	51	53	56
Schwerte, Anna-Kamen, Werne	58	60	63
Witten-Castrop(Nunen), Langendreer, Herbede, Löttinghausen, Bommern, Stodum Werne)	59	61	64

Für dauernd beschäftigte Dachdeckerhilfsarbeiter beträgt der Stundenlohn 10 Pfennige weniger als der normale Gesellenlohn. Der Stundenlohn für Personen, die vorübergehend als Hilfsarbeiter im Dachdeckergerwerbe beschäftigt sind, unterliegt der freien Vereinbarung.

Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 15 Pf. für jede Stunde gezahlt.

Für Nachtarbeit wird ein Zuschlag von 50 Prozent, für Sonntagarbeit und für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen ein solcher von 100 Prozent gezahlt.

Für Turm- und Kaminarbeiten werden 90 Pf. für die Stunde gezahlt. Als Turmarbeit wird eine Arbeit dann angesehen, wenn die Höhe vom Erdreich bis zur Turmrinne 25 Meter übersteigt.

(In Bocholt wird jede Turmarbeit, ohne Unterschied der Höhe, als solche angesehen und mit 50 Prozent Lohnzuschlag vergütet.)

Bei Ausführung von eigentlichen Teerarbeiten wird ein Zuschlag von 3 Pf. und in Dortmund von 5 Pf. für jede Stunde gezahlt, sofern die Arbeit ein volles Tagewerk übersteigt.

(In Bocholt wird bei direkten Asphaltierungsarbeiten der Stundenlohn um 5 Pf. erhöht.)

Für alle Arbeiten, die in einer Entfernung von mehr als drei Kilometern von dem in jedem einzelnen Falle festzustellenden Mittelpunkt des Wohnortes des Arbeitgebers ausgeführt werden, wird eine Vergütung von 70 Pf. für jeden Arbeitstag gezahlt, wenn der Gehilfe zu Mittag nicht nach seiner Wohnung zurückkehren kann. Ist die Rückkehr zu Mittag möglich, so wird das Jahrgeld vergütet.

Für Uebernachten mit voller Verpflegung nötig, so ist dem Gehilfen 1,60 M. zu vergüten, jedoch den Ledigen nur für eine Beschäftigungsdauer bis zu 14 Tagen. Ob nach dem Verlauf von 14 Tagen für Ledige eine Entschädigung gewährt werden soll, unterliegt der freien Vereinbarung.

Die Schlichtungskommissionen haben innerhalb vier Wochen den Mittelpunkt der einzelnen Wohngebiete festzulegen.

3. Lohnzahlung. Die Lohnzahlungsperiode umfaßt acht Tage und schließt mit dem Donnerstag. Der Lohn wird am Freitag vor oder unmittelbar nach Arbeitschluß auf der Arbeitsstelle bzw. Werkstatte gezahlt.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Tag.

Dieser Vertrag gilt bis zum 31. März 1913.

Nach dem bisherigen Tarifverträge bedeutet der neue eine wesentliche Verbesserung. Aufgabe unserer Kollegen muß es nun sein, dafür zu sorgen, daß die Vertragsbestimmungen voll und ganz eingehalten werden. Dieses wird nur dann möglich sein, wenn sie treu zur Organisation halten, und dafür sorgen, daß auch der letzte Dachdeckergehilfe und -arbeiter sich unserm Verbande anschließt.

Bezirk Karlsruhe.

Verhandlungen für das Gipsergerwerbe Süddeutschlands.

Die örtlichen Verhandlungen im Gipsergerwerbe begannen am Dienstag, den 26. Juli, und mußten bis Mittwoch, den 3. August, erledigt sein. Ueber die Reihenfolge der Verhandlungen hatten sich die Organisationsleitungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verständigt, und dieselbe wie folgt festgesetzt: am Dienstag vormittag in Offenburg für Offenburg und Laß, Dienstag nachmittag Straßburg, am Mittwoch vormittag Solmar, nachmittags Freiburg, am Donnerstag Stuttgart, am Freitag vormittag Heidelberg, nachmittags Mannheim, am Sonnabend Kaiserslautern und Kirchheimbolanden, am Montag vormittag Müllhausen, nachmittags Lörrach-Schopfheim, Dienstag Karlsruhe und Pirmasens.

Die örtlichen Verhandlungen gingen aber nicht so glatt vor sich, wie man geglaubt hatte. In Offenburg weigerten sich die Arbeitgeber überhaupt, einen Vertrag abzuschließen. In Heidelberg herrschte Uneinigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die ordnungsmäßige Befestigung des Schiedsgerichts. Die Arbeitnehmer glaubten berechtigten Grund zu der Annahme zu haben, daß die Arbeitgeber bei der Ernennung des unparteiischen Vorsitzenden den Herrn Oberbürgermeister übergegangen hatten und damit der im Schiedsgericht vorgezeichneten Instanzweg nicht eingehalten sei. Da der Herr Oberbürgermeister augenblicklich nicht zu erreichen war, konnte keine Markt in der Angelegenheit geschaffen werden. Die Arbeitnehmer beantragten daher die Vertagung der örtlichen Verhandlungen in Heidelberg. Herr Bih, der Führer der Arbeitgeber, erklärte aber, daß, wenn die Arbeitnehmer nicht gleich verhandeln, die Arbeitgeber sich nicht mehr zu örtlichen Verhandlungen in Heidelberg herbeilassen würden. Sie drohten, selbst einem diesbezüglichen Beschluß des Zentralschiedsgerichts Opposition entgegenzusetzen. Die Arbeitnehmer ließen sich durch die leere Drohung des Herrn Bih nicht einschüchtern und bestanden auf Vertagung, und so konnten die Verhandlungen in Heidelberg nicht stattfinden.

Am Nachmittag sollte in Mannheim verhandelt werden. Leider konnte aber die Verhandlung auch nicht stattfinden, da die Arbeitgeber nicht erschienen waren. In einem Schreiben an den Vorsitzenden des dortigen Schiedsgerichts, Herrn Rechts Dr. Dertle, motivierten die Arbeitgeber ihr Fernbleiben damit, daß, nachdem die Arbeiter am Morgen in Heidelberg die Verhandlungen verweigert hätten, sie jetzt für Mannheim die Verhandlungen ebenfalls verweigerten. Nun befaßten in Mannheim aber keinerlei Zweifel über die richtige Befestigung des Schiedsgerichts. Diese Handlung der Unternehmer war nichts als Schilane, ein Machtwort gegen die Arbeitgeberorganisation. Die Organisations- bzw. Bezirksleiter wandten sich dann sofort an den Vorsitzenden des Zentralschiedsgerichts, Herrn Rechts Dr. Hertrich in Karlsruhe, welcher auf unsere Bitte hin zu einer Besprechung mit bereitwillig entgegenkam. Nachdem unsererseits Beschwerde über das Verhalten der Arbeitgeber zu den örtlichen Verhandlungen geäußert wurde, wurde die Arbeitgeberorganisation zu einer Aussprache geladen, welche mehrere Stunden andauerte. Hierbei erzählten wir, daß die Arbeitgeber auch die auf Sonnabend angefangenen örtlichen Verhandlungen abgesetzt hätten und sie beabsichtigten, die Verhandlungen für alle noch ausstehenden Orte nur vor das Zentralschiedsgericht zu bringen. Da ein solches Verhalten der Unternehmer aus unserer Ansicht heraus entschieden gegen Treu und Glauben verstieß, erklärten wir, uns solches auf keinen Fall bieten zu lassen. Sollten die Arbeitgeber auf ihrem Standpunkt beharren, so seien für uns alle bisher gepflogenen Verhandlungen hinfällig und müsse dann der Kampf die endgültige Entscheidung herbeiführen. Nach weiterer Aussprache einigten sich die Parteien dahin: daß in allen Orten des Vertragsgebietes, in denen es bis jetzt noch nicht zu einem örtlichen Schiedsgericht gekommen ist, die Vertreter der örtlichen Organisationen allein auf der Grundlage des zentralen Schiedspruchs vom 20. Juli einen örtlichen Schiedsgericht herbeiführen sollen. Es dürften hiernach die besetzten Angestellten der beteiligten Zentralverbände an den örtlichen Verhandlungen nicht teilnehmen. Die Gipsermeister, die im Zentralverband des Arbeitgeberverbandes sind, dürften nur an dem Ort an den Verhandlungen sich beteiligen, wo sie selbst Mitglied der örtlichen Organisation sind. Der Endtermin, der 3. August, solle nicht übergriffen werden und sollten bis dahin die örtlichen Verhandlungen erledigt sein.

Dem Vorstehenden des Zentralschiedsgerichts ist es zu danken, daß die soweit vorgeschrittenen Verhandlungen im Gipsergerwerbe sich nicht wieder zerfallen haben und der Weg zum Frieden weiter gegangen wurde, das Verhalten der Arbeitgeber aber läßt tief scheiden. Uns will es scheiden, daß das Verantwortungsgelüb einzelner Personen in der Leitung der Arbeitgeberorganisation bedeutliche Schlässe zuläßt. Es muß hier konstatiert werden, daß bei dem großen Kampf im Baugewerbe, wo sicher Scharfmacher die Hände im Spiel hatten, nach getroffenen Vereinbarungen der Friede von keiner Seite mehr in Frage gestellt wurde.

In Müllhausen im Elsaß mußten, trotz dem Vorgefallenen, die auf Montag, den 1. August, angeetzten Verhandlungen auf Dienstag verschoben werden, da die Arbeitgeber auch hier unter Abbergung des Bürgermeisters Dr. Klug dem Beizgeordneten Architekt Louwa den Vorstich als Unparteilichen angetragen hatten, was dieser auch annahm. Unsere Kollegen verlangten bei Beginn der Verhandlungen den Herrn Bürgermeister zu sprechen und trugen demselben die Sache vor, worauf sich dieser in dankenswerter Weise bereit erklärte, die Verhandlungen zu leiten und dieselben auf Dienstag, morgens 9 1/2 Uhr, anzusetze.

Vertlich verhandelt ist nun für alle in Betracht kommenden Orte mit Ausnahme von Offenburg und Kirchheimbolanden. In ersterem Orte weigerten sich, wie schon erwähnt, die Arbeitgeber, einen Vertrag abzuschließen, während in Kirchheimbolanden das Material vom Bürgermeister wieder zurückgeschickt wurde mit dem Bemerkten, daß am Orte keine Gipserorganisation vorhanden sei. Es wurde aber nachträglich festgestellt, daß diese Annahme des dortigen Bürgermeisters auf einem Irrtum beruhte.

Die örtlichen Schiedsgerichte sprachen folgende Löhnerhöhen innerhalb der Tarifdauer aus: für Laß 4 Pf., für Straßburg i. E. 5 Pf., für Solmar und Freiburg 3 Pf., für Stuttgart 6 bis 7 Pf., für Heidelberg 2 bis 3 Pf., für Mannheim vom 1. April 1911 ab 2 Pf., für Müllhausen i. E. 5 bis 9 Pf. u. s. w.

Wenn sämtliche örtliche Schiedsprüche wurde Berufung bei dem Zentral-Schiedsgericht eingelegt. Teils von den Arbeitgebern, teils von den Arbeitnehmern, aber zum größten Teil von beiden Seiten.

Als die Mannheimer Kollegen das Resultat des örtlichen Schiedspruches erfuhren, waren sie sehr enttäuscht und verweigerten die Aufnahme der Arbeit. Diese Enttäuschung steigerte sich noch, als bekannt wurde, daß der örtliche Schiedsgericht einstimmig gefaßt sei. Leider hatten auch die von den Arbeitnehmern selbst gewählten Beizger, Parteisekretär Genosse Strobel von der sozialdemokratischen und Volkssekretär J. Schenk von unserer Seite dem Schiedsgericht nicht zugestimmt, natürlich erst, als sie sahen, daß augenblicklich nichts mehr zu erreichen war. Wir wollten gern zugeben, daß diese Beizger erst alles versucht haben, um einen besseren Schiedsgericht zu erzielen.

Aber die Erbitterung der Mannheimer Kollegen ist wohl zu verstehen, doch hätten sie Disziplin bewahren und auf die geforderte Aufforderung zur Arbeitsaufnahme seitens der Organisations- bzw. Bezirksleitung hin die Arbeit aufnehmen müssen.

Das Zentral-Schiedsgericht trat am Freitag, 5. August, morgens 9 Uhr, im Karlsruher Rathaus zusammen. Zu dessen Unterstützung waren noch je ein Sachverständiger von Seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ernannt worden.

Zuerst beschäftigte es sich mit dem von Karlsruhe vorliegenden örtlichen Schiedsgericht, welcher nicht vollständig war. Die Arbeitgeber hatten sich hier geweigert, nach plötzlicher Erkrankung ihres Vorsitzenden, ohne diesen die örtlichen Verhandlungen weiterzuführen. Das Zentralschiedsgericht bestimmte, daß neue örtliche Verhandlungen noch am selben Tage stattfinden mußten. Wir wollen gleich bemerken, daß diese neuen örtlichen Verhandlungen auch nicht zu einem örtlichen Schiedsgericht für Karlsruhe führten, da die Arbeitgeber am Abend nach einer statgefundenen Pause die Verhandlungen wieder wegen angeblicher Uebermüdung abbrachen. Das Zentralschiedsgericht übernahm denn auch die örtlichen Verhandlungen für Karlsruhe und führte diese denn auch am Montag, den 8. August, unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Kleinschmitt, zu einem glücklichen Ende.

Bei Mannheim wurde festgesetzt, daß die Arbeit dort nicht aufgenommen sei. Das Zentralschiedsgericht lehnte es daher ab, in die sachliche Verhandlung über die Mannheimer Berufung einzutreten und verlangte, daß erst die Arbeit aufgenommen werden müsse, wie es zwischen den beteiligten Organisationen vereinbart worden sei.

Die Arbeitgeber behaupteten, auch in Heidelberg sei die Arbeit noch nicht wieder aufgenommen. Kollege Kott erklärte aber auf das bestimmteste, daß von den Mitgliedern unserer Organisation die Arbeit aufgenommen sei, soweit diese überhaupt hätten Arbeit finden können. Obenthalb und sein örtlicher Vertreter von Heidelberg erklärten, daß auch ihre Mitglieder zum Teil die Arbeit aufgenommen hätten, soweit dies noch nicht geschehen und noch Arbeitsgelegenheit im Tarifgebiet vorhanden sei, würde aber auch noch im Laufe des Tages die Arbeit aufgenommen werden.

Damit wurde für Heidelberg die Arbeitsaufnahme anerkannt.

Im Laufe der Verhandlungen vor dem Zentralschiedsgericht, welche zwei Tage in Anspruch nahmen, wurden von beiden

Seiten die Anträge von den örtlichen Vertretern gestellt. Bei den Arbeitgebern natürlich insoweit, als ihr Sekretär Herr Bihl nicht Vollmacht besaß, die einzelnen Orte zu vertreten. Die Arbeitgeber beantragten für fast alle Orte die Reduzierung des Lohnes unter den schon vor der Aussperrung gezahlten Sätze. Daß darüber noch manches kleine Nebenheiß ausgefochten wurde, braucht wohl nicht erst gesagt zu werden.

Die eigentlichen Schiedssprüche wurden erst am Dienstag, nachmittags 6 Uhr, verkündet, da die Prüfzeit zu den geheimen Beratungen des Zentralschiedsgerichts und zur Aufklärung der Schiedssprüche erforderlich erschien.

Das Ende des Kampfes im Gipsergewerbe Süddeutschlands.

Am Dienstag, den 9. August, wurden in öffentlicher Sitzung im Rathaus zu Karlsruhe die Schiedssprüche des Zentralschiedsgerichts über jene Orte verkündet, die gegen die örtlichen Schiedssprüche Berufung eingelegt hatten.

Der Vorsitzende, Herr Stadtrichter Dr. Gertrich, eröffnete um 6 Uhr die Sitzung und teilte mit, daß für Mannheim noch kein Schiedsspruch gefällt sei, da nach Angabe der Arbeitgeber die Arbeit noch nicht in dem zu erwartenden Umfange aufgenommen sei. Zur Klarstellung hierüber sollten nach Schluß der Sitzung sofort die Verhandlungen im kleinen Rathausssaal geführt werden, wo die für Mannheim in Betracht kommenden Vertreter sich dann einfinden möchten.

Der Lohn reguliert sich darnach wie folgt:
Lohn für Gipsler.

Orte	Bisher	1910	1911	1912
	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.
Colmar	65	65	66	67
Freiburg	62	63	63	65
Heidelberg	56	58	58	59
Kaiserlautern	56	57	59	61
Karlsruhe	61	63	64	67
Lahr	58	58	60	62
Lörrach	56	58	59	60
Mannh. im	58 u. 65	58 u. 65	60 u. 67	60 u. 67
Mühlhausen	62	63	64	66
Offenburg	58	58	60	62
Wirmasens	55-58	58-62	59-63	60-65
Strasbourg	55	57	59	61
Stuttgart	59-65	61-67	62-68	65-70

Lohn für Stukkateure.

Orte	Bisher	1910	1911	1912
	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.
Heidelberg	62	62	62	64
Mannheim	68	68	70	70
Mühlhausen	—	66	67	69
Wirmasens	63	66	68	69

Die Lohnsätze für Stukkateure gelten als Mindestsätze.

Im übrigen betonte der Vorsitzende, daß die Schiedssprüche nicht durch einheitliche, sondern durch Mehrheitsbeschlüsse zustande gekommen seien. Wenn daher die Organisationen mit dem einen oder dem andern nicht zufrieden seien, so treffe die Schuld daran nicht ihre Vertreter, sondern da möge man ihn, dem Vorsitzenden, die Schuld beimessen und an ihm Kritik üben.

Alsdann wurden die Schiedssprüche für die einzelnen Orte besprochen. Derselben boten ein buntes Bild. In einigen Orten waren der Lohn und die Arbeitsbedingungen etwas erhöht, in anderen Orten erniedrigt worden. Wo die Arbeitszeiteinteilung nicht durch das örtliche Schiedsgericht vollzogen wurde, hatte in einigen Fällen das Zentralschiedsgericht dies nachgeholt, in anderen Fällen aber an die auf Grund des § 8 zu errichtenden Tarifkommissionen zur endgültigen Regelung abgewiesen. Für Überlandarbeiten sind die verschiedensten Entschädigungssätze eingeführt, von 2 M pro Tag bis herab zu 1 M für verheiratete Arbeiter, die auswärtig übernachten müssen. Neu aufgenommen ist der Satz, daß die Zuschläge für Verheiratete auch an solche ledigen Arbeiter gezahlt werden müssen, die unterhaltspflichtige Verwandte unterstützen, die mit ihnen im gleichen Haushalt leben. Auch ist die Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 1/2 Stunden vom 1. April 1912 ab für die Städte Stuttgart, Strasbourg und Karlsruhe, für Wirmasens schon vom 1. April 1911 ab festgelegt worden. Von dem Vorsitzenden des Gipslerverbandes Herrn Gipslermeister Frank wurde dem Zentralschiedsgericht und besonders dessen Vorsitzenden der Dank seiner Organisation für die Mithilfe und besonders für die unparteiische Tätigkeit innerhalb des Schiedsgerichts ausgesprochen. Von den Vertretern der Arbeitnehmer sprachen die Kollegen Obenthal und Roti dem Zentralschiedsgericht, sowie besonders dessen Vorsitzenden, Herrn Stadtrichter Dr. Gertrich, den Dank ihrer Organisationen für die geleistete Arbeit und Mithilfe aus. Somit wäre dem der Friede im süddeutschen Gipsergewerbe nach achtzehnwöchigen Kämpfen wieder für die Dauer von drei Jahren gesichert.

Bezirk Münster.

Tarifabschluß für das Stukkateurgewerbe in Münster i. W.

Seit April d. J. hatten die Stukkateure Münsters ohne Tarifvertrag gearbeitet, weil der alte Vertrag am 31. März abgelaufen war. Sofort nach der Aussperrung im Baugewerbe haben sich die Organisationsleitungen der Stukkateure Münsters (Christliche und „freie“) an die Stukkateurmeister gewandt, betreuend Abschluß eines neuen Tarifvertrages. Nach mehrmaligen schriftlichen Auseinandersetzungen zwischen beiden Parteien kam es am 16. August zur ersten Verhandlung, welche aber kein annehmbares Resultat zeitigte. Die Arbeitgeber wollten wohl das, was den Bauarbeitern durch Schiedsspruch zuerkannt worden ist, bewilligen, aber weiter nichts mehr. Da die Forderungen der Gehilfen höher bemessen waren, so war es nicht möglich, bei dieser Verhandlung eine Einigung zu erzielen. Nach längerem Verhandeln einigte man sich dahin, daß am Donnerstag die Untereinanderkommission Mitteilung machen soll, ob sie bereit sind, nochmals in Verhandlungen zu treten. Diefem Anerbieten sind die Arbeitnehmer nachgegeben, und somit haben am 18. August erneute Verhandlungen stattgefunden, wo es nach langanhaltender Debatte zu einer Einigung kam. Das Resultat ist folgendes:

Vom 20. August ab steigt der Lohn pro Stunde um 1 Pf. von 65 auf 66 Pf., vom 1. Oktober an auf 67 Pf., vom 1. April 1911 an auf 71 Pf. (von da an eine halbe Stunde Arbeitszeitverkürzung, von 10 auf 9 1/2 Stunden), und vom 1. April 1912 an 73 Pf. Die Lohnverhöhung beträgt somit in der Vertragszeit 8 Pf. pro Stunde.

Für die Hilfsarbeiter findet die Lohnverhöhung in derselben Weise statt.

Außerdem sind für Arbeiten außerhalb des engeren Stadtgebietes Zuschläge vereinbart worden von 50 Pf. bis 1,50 M pro Tag; die Auslagen für Fahrgebühren werden extra bezahlt. Die Lohnzahlung findet von jetzt an freitags statt, welches den verheirateten Kollegen zum großen Vorteil ist. Die Vertragsdauer läuft bis zum 31. März 1913.

In zwei gemeinschaftlichen Versammlungen der organisierten Stukkateure Münsters ist zu den Verhandlungen über den Vertrag Stellung genommen worden. In der ersten Versammlung hatten sie beschlossen, wenn die Arbeitgeber kein weiteres Entgegenkommen zeigten, wie es bei der ersten Verhandlung herauskam, in den Streik zu treten. Da die Arbeitgeber in der zweiten Verhandlung mehr Entgegenkommen zeigten,

würde in der zweiten Versammlung das zuletzt Vereinbarte angenommen.

Durch das einmütige Zusammenhalten ist es den organisierten Münsterischen Stukkateuren gelungen, einen annehmbaren Tarifvertrag zu erreichen. Mögen unsere Kollegen dieses beherzigen und jeder weiter rühlig für unseren Verband arbeiten, daß kein Unorganisiertes die Vorteile, die die Organisation geschaffen, sich aneignet. Auch die Worte des Bezirksleiters Müller mögen die Kollegen in die Tat umsetzen, dann können sie ruhig dem Ablauf des Vertrages entgegensehen.

Jede seiner Pflicht, so wird man uns bei ernstlichen Zeiten stets gerüstet finden.

Bezirk Breslau.

Rosenberg. Der Streik der Maurer und Zimmerer bei der Firma Plüschke in Rosenberg (Oberschl.) dauert unverändert weiter. Die Ursache der Lohnbewegung ist bekannt. Es handelt sich darum, weil die Firma Plüschke im Kreise Kreuzburg 4 Pf. unter dem Tarifvertragslohn zahlt. Auch sollte sie für Rosenberg eine kleine Lohnzulage bewilligen. Alle Vermittlungsversuche, die angebahnt wurden, sind gescheitert. Der Bürgermeister von Rosenberg hat in dankenswerter Weise zweimal Vermittlungsversuche angebahnt und versucht, die Parteien einer Einigung näherzubringen. Alle diese Vermittlungsversuche sind daran gescheitert, weil die Firma Plüschke nicht das geringste Entgegenkommen zeigte und es nach wie vor ablehnt, einen Vertrag zu unterzeichnen. Der Herr Bürgermeister teilte uns nach den letzten Verhandlungen mit, daß der Meister Schliwa seinen Gefellen 34 Pf. zahle. Die Firma Plüschke hat sogar erklärt, bis 36 Pf. Stundenlohn zu zahlen. Unsererseits wurden für dieses Jahr nur 34 Pf. und für das nächste Jahr 36 Pf. verlangt, jedoch weigert sich die Firma den Tarifvertrag, den sämtliche Meister in Konstadt, Kreuzburg, Pilschen und Landsberg anerkennen haben, ebenfalls unterschrieben anzuerkennen. Weshalb die Firma sich weigert, ist uns tatsächlich ein Rätsel, denn das, was alle übrigen Meister im Kreise Kreuzburg sowie in Landsberg tun, dürfte wohl auch die Firma Plüschke können.

Da die Firma also den Vertrag noch nicht durch Unterschrift anerkennen will, müssen die Arbeiter so lange im Auslande harrten, bis die Firma nach dieser Richtung ein Entgegenkommen zeigt. Daß es der Firma auf einen hohen Lohn gar nicht ankommt, geht daraus hervor, daß sie bereits Leute von 38 bis 40 Pf. beschäftigt. Desgleichen hat sie in Breslau einige Putzer angeworben, die dort Rußarbeit machen sollen. Wir bemerken hierbei, daß in Breslau der Stundenlohn auf 56 Pf. steht. Es muß also doch die Firma Plüschke immerhin bis 60 Pf., wenn nicht mehr, geboten haben, daß sie dort arbeiten sollen. Also auswärtigen Leuten bietet man den doppelten Lohn, aber den eigenen Leuten am Orte will man ein so geringes Entgegenkommen nicht zeigen.

Es sind in der letzten Zeit von den sich im Auslande befindenden Maurer- und Zimmerergesellen bereits über 50 abgereist. Alle diese haben an anderen Orten Arbeit gefunden und durchweg zu bedeutend höheren Stundenlöhnen. Daß die Rosenberger also auch arbeiten können, geht daraus hervor, daß sie an allen anderen Orten den tarifmäßigen Stundenlohn erhalten. Die Wenigen, die heute in Arbeit stehen, sind durchweg Leute, die sonst zu einer friedlichen Zeit wenig oder gar nicht arbeiten, oder höchstens ein paar Lehrlinge. Die Arbeit, die diese Leute verrichten, sieht auch dementsprechend aus. Es ist geradezu haarsträubend, wenn man die Arbeit sieht, die von solchen Gesellen fertiggestellt wird. Es ist aber auch weiter bedauerlich, daß gerade unsere alten ehrbaren Handwerksmeister sich selbst dazu hergeben, das sogenannte Pfuschertum großzuziehen. Mag Herr Plüschke auch späterhin die Verantwortung dafür tragen. Um dem Haupte die Krone aufzusetzen, hat man es in der letzten Zeit sogar fertiggebracht, Strafgefangene, für die, wie uns mitgeteilt wird, pro Tag 1,25 M gezahlt werden, morgens erhalten sie eine große Semmel und nachmittags ein Stück Brot, zu beschaffigen. Die Organisation hat kein Mittel unversucht gelassen, auch alle Wege beschritten, um die Strafgefangenen wieder aus der Arbeit herauszubekommen. Nachstehendes Telegramm wurde an den Ersten Staatsanwalt in Oppeln sowie nach Rosenberg gesandt:

„In Rosenberg, O.-S., sind seit 14 Tagen bei der Firma Plüschke die Maurer und Zimmerer am Streiken, weil die Firma eine Lohnzulage von 2 Pf. nicht bewilligen will. Soeben erhalte ich Nachricht, daß sieben Strafgefangene aus Rosenberg bei der Firma Plüschke am Arbeiten sind. Da wir annehmen, daß Sie das nicht billigen, wenden wir uns beschwerdeführend an Sie. Gleichzeitig geht unsere Beschwerde, wenn die Leute morgen noch arbeiten, weiter. Zentral-Verband christlicher Bauarbeiter Deutschlands. Pfeffer, Breslau, Mauritiusplatz 4.“

In kurzer Zeit erging uns nachstehende Antwort: „Die zwei Telegramme vom 17. d. M. sind an den Herrn Gefängnisvorsteher in Rosenberg, O.-S., heute abgegeben worden, und zwar mit dem Ersuchen, die Beschwerde gegebenenfalls an den Herrn Oberstaatsanwalt in Breslau weiterzureichen.“

Der Erste Staatsanwalt Oppeln.

Am 18. August erging gleichzeitig unsererseits eine Beschwerde an die Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau, und erhielten wir folgende Antwort:

„Auf die beiden Beschwerden vom gestrigen Tage habe ich heute dem Herrn Gefängnisvorsteher in Rosenberg, O.-S., erwidert, die Arbeit der Gefangenen für den Holzhammermeister Plüschke alsbald einzustellen.“

Der Oberstaatsanwalt.

Als jedoch am Sonnabend, den 20. d. M., vormittags immer noch die Gefangenen am Arbeiten waren, haben wir uns nochmals telegraphisch an den Oberstaatsanwalt gewandt und erst dann ist am Sonabend die Arbeit eingestellt worden. Bei der Firma Nowik & Wipinski arbeiten ebenfalls noch Gefangene, desgleichen an der Gasanstalt. Wir haben uns beschwerdeführend an den Oberstaatsanwalt in Breslau gewandt und erwarten, daß auch diesem Uebelstande abgeholfen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so werden wir den Beschwerdebeweg weiter gehen, denn es ist gar nicht gestattet, daß Strafgefangene in gewerblichen Betrieben mit anderen Arbeitern, die sich in Freiheit befinden, zusammen arbeiten dürfen. Außerdem ist es auch geradezu haarsträubend, daß Strafgefangene in Rosenberg die Arbeit verrichten, wo ein Arbeitgeber ein sehr minimales Entgelt zu zahlen hat und somit diese Arbeit von billigen Arbeitskräften fertiggestellt bekommt. Es sind dies wahrhaftig keine idealen Verhältnisse. Wo sollte es hinführen, wenn bei Lohnbewegungen ohne weiteres Strafgefangene ehrlichen Bürgern in den Rücken fallen. Man braucht ja dann bloß die Gefängnistüren zu öffnen, den Schlüssel an den Schmel, den Tischler an die Hobelbank, den Schneider in die Schneiderwerkstätte und den Maurer an die Mauer zu schicken, und somit würden dann die Arbeiten dann doch fertiggestellt.

Wir glauben sicher nicht, daß man höhererseits damit einverstanden ist und derartiges billigt. Uebrigens wird die ganze Angelegenheit noch an einer anderen Stelle zur weiteren Aufklärung zur Sprache gebracht werden, damit wir späterhin über solche Uebelstände nicht mehr zu klagen brauchen. Zum Schluß wollen wir noch bemerken, daß in Rosenberg auch die Frauenarbeit am Bau eine allgewohnte Sitte ist. Daß aber auch nach den neuesten Bestimmungen die Frauen und Mädchen nur zehn Stunden beschäftigt werden dürfen, scheint man in Rosenberg nicht zu kennen. Wir werden auch nach dieser Richtung hin den Beschwerdebeweg beschreiten müssen, damit unsere gesetzlichen Bestimmungen etwas besser befolgt werden.

Nachdem wir uns betreffs der Gefangenearbeit bei der Firma Wipinski & Nowik sowie an der Gasanstalt zu Rosenberg beschwerdeführend an den Oberstaatsanwalt gewandt haben, uns folgende Antwort zu:

„Auf die Eingabe vom 22. d. M. habe ich die Sache geprüft. Es liegt aber kein Anlaß vor, die vertraglichen Vereinbarungen mit der Firma Wipinski & Nowik sowie mit der Gasanstalt in Rosenberg wegen der Beschäftigung von Gefangenen aus dem dortigen Gefängnis zur Aufhebung zu bringen. Die Arbeiter der Gefangenen stehen in keinem Zusammenhang der augenblicklichen Lohnbewegung.“

In Vertretung gez. Weizmann. Wir möchten zu dem Schreiben bemerken, daß die Gefangenen wie uns mitgeteilt wird, schon bereits über ein Jahr bei der Firma Wipinski & Nowik arbeiten, wohnungen von unseren Leuten, wo um Arbeit angefragt haben, niemand eingestellt worden ist. Da ein solches Vorgehen wird die Zahl der Arbeitslosen selbstständig an den betreffenden Orten vermehrt. Wir werden jedoch mit dieser Antwort nicht begnügen, sondern uns beschwerdeführend an das Justizministerium wenden.

Verbandsnachrichten.

Wir machen die Mitglieder in ihrem Interesse darauf aufmerksam, daß am 3. September d. siebenundzwanzigste Wochenbeitrag fällig ist.

Sodenheim. Kaum ist der Kampf im Baugewerbe vorüber, wobei die vier stärksten Bauarbeiter-Organisationen einmütig gegen Beschlechterungen des Tarifverhältnisses wankten und energisch für die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Baubetriebe eintraten, so beginnen die Genossen schon wieder ihren christlichen Arbeitsbrüder das Brot aus der Hand zu schlagen. Ein Mitglied unserer Zahlstelle Sodenheim, der Kollege Peter Brandenburger, hatte in Schwelmingen, arbeit angenommen. Die Schwelminger Genossen hatten eine Forderung auf und verträglich mit unserem Kollegen zusammengearbeitet, kamen am Anfang voriger Woche die Genossen Heinrich Hermann, Jakob Orians und Georg Brandenburger aus Sodenheim und bearbeiteten die Schwelminger Genossen so lange, bis die erklärten, nicht mehr mit unserm Kollegen zusammenzuarbeiten. Ob diese Gesellen sich ihrer wahren, blühenden Handlungsweise bewusst waren? Man sollte fast glauben, diese Genossen hätten nicht so viel Verstand, um das, was sie tun, auch überdenken zu können. Sollte wider Erwarten aber das Gegenteil der Fall sein, dann wäre es noch schlimmer und zeigte von einer geradezu grenzenlosen Verworfenheit, wie auch Charakterlosigkeit. Immer betont diese Genossen, für volle Denkungs- und Handlungsfreiheit in politischer, wie wirtschaftlicher Beziehung einzutreten. Ihre Taten beweisen aber, daß sie entweder nicht verstehen, was diese Worte bedeuten, oder diese nur in heuchlerischer Absicht im Munde führen. Macht man die Führer der Genossen auf die terroristische Handlungsweise ihrer Mitglieder aufmerksam, bedauern dieselben stets, daß so etwas vorgekommen sei und erklären, daß sie selbst sowie ihre Organisation den Terrorismus verurteilen. Das sind unseres Erachtens nach billige Nebenurteile. Ist es ihnen wirklich ernst mit der Bekämpfung des unmoralischen Terrorismus, so mögen sie auch die geeigneten Mittel dagegen ergreifen. So lange dies aber nicht geschieht, möge man sich auf jener Seite auch nicht beklagen, wenn die Terroristen ihrer wohlverdienten Strafe entgegenwärtigen oder gelegentlich energische Selbsthilfe anwenden. Wir sehen, daß auch im Lande des Revisionismus noch recht rabidale Waffen von den Genossen verwendet werden.

Briefkasten.

Nach Beverungen. Wende dich an die Handwerkskammer nach Bielefeld. Diese gibt Dir genaue Auskunft. Gruß.

Nach Dorne. Anonyme Anfragen können wir nicht beantworten.

Bekanntmachungen.

Als verloren gemeldet sind die Mitgliedsbücher Nr. 12 390 ausgehändigt auf den Namen Gustav Merten, Remscheid und Nr. 202 163 ausgehändigt auf den Namen Paul Stokloscha, Zäbiergau.

Aufforderung. Der Kollege Joh. Schabus, Wiesbaden (Buch-Nr. 204 261) wird hiermit aufgefordert, seinen Verpflichtungen als Vertrauensmann der Zahlstelle Wachen (Stukkateure) gegenüber nachzukommen.

Das Mitgliedsbuch des Kollegen Johann Schwientek, geboren zu Satrian-Thuramen, ist in Deulhen, O.-Schl., gefunden worden. Dasselbe ist in Empfang zu nehmen bei J. Kosluschky, Grünauer Straße 8 III, in Deulhen.

Harburg, Elbe.

Der Maurer Karl Vorcharbt, geboren zu Immingerode Kreis Duderstadt (Buch-Nr. 148 362), eingetreten am 9. Sept. 1906 wird hiermit aufgefordert, seinen Verpflichtungen der hiesigen Zahlstelle gegenüber nachzukommen.

Verwaltungsstelle Gladbek i. W.

200 bis 300 Maurer erhalten sofort dauernde Arbeit. Zu melden: Verbandsbureau, Bahnhofstr. 26, Gladbek.

Achtung! Christl. Bauhandwerker Hertel i. W.

Die Versammlungen finden jetzt bei dem Wirt Herrn Vollmer, Kaiserstraße, statt und nicht mehr bei dem Wirt H. Heing, Waldstraße. Franz Degenhardt, I. Vorsitzender.

Berichtigungen.

In dem Leitartikel der vorigen Nummer der „Baugewerkschaft“ Ein Wort zu den Zimmererfreis“ usw. muß es statt 4. Juli 27 Juni heißen. In Nummer 35 statt „Heiligenstadt (Westpreußen)“ Heiligenstadt (Westfalen) und unter „Zabrze“ statt „Warzitz“ Warzitz. (Das kommt davon, wenn die Manen nicht deutlich geschrieben werden.)

Verfammlungskalender.

Achtung! Verwaltungsstelle Kofen. **Achtung!** Sonntag, den 4. September, findet um 12 1/2 Uhr im Schützenhause unsere Versammlung statt. Pünktliches Erscheinen dringend notwendig. Der Vorstand.

Storbefehl.

Am 22. August starb unser langjähriges Mitglied, der Maurer Gottlieb Wiffa infolge Lungenerkrankung. Zahlstelle Wochum (Maurer). Am 24. August starb unser treues Mitglied Josef Mocer im Alter von 36 Jahren an Magenkrebs. Verwaltungsstelle Kofen. Am 25. August starb unser lieber Kollege Julius Bucherpfeunig aus Senningen im Alter von 49 Jahren an Lungenerkrankung. Verwaltungsstelle Selsentirchen. Ihre ihrem Andenken!